Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4586/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin in der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2023 alle Zahlungen der Netzbetreiberin vertragsgemäß zugunsten des Beschwerdeführers angerechnet hat.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer bis zum 31.12.2023 im Rahmen eines cloud-Vertrages mit Strom. Vereinbart war darin unter anderem, dass die Beschwerdegegnerin aus abgetretenem Recht die Einspeisevergütungen der Netzbetreiberin für die PV-Anlage des Beschwerdeführers erhalten und die erhaltenen Beträge in der Verbrauchsabrechnung zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigen sollte. Der Beschwerdeführer verlangte mit seinem Schlichtungsantrag zunächst eine Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2023. Die Beschwerdegegnerin hat diese Abrechnung am 13.12.2024 erstellt. Der Beschwerdeführer hat die Abrechnung reklamiert, weil die Beschwerdegegnerin nicht alle von der Netzbetreiberin gezahlten Einspeisebeträge in der Abrechnung angerechnet habe.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe weder die von der Netzbetreiberin erhaltene Einspeisevergütung für Januar 2023 noch für Februar 2023 zu seinen Gunsten in der Abrechnung angerechnet.

Er verlangt von der Beschwerdegegnerin eine hinsichtlich der anzurechnenden Beträge korrigierte Abrechnung.

Die Beschwerdegegnerin hat eine geänderte Abrechnung angekündigt.

Sie trägt vor, sie habe eine Zahlung der Netzbetreiberin vom 03.01.2024 in Höhe von 31,00 EUR bisher nicht berücksichtigt, da diese bislang noch nicht auf den 31.12.2023 umgebucht worden sei. Es ergebe sich dann eine zu berücksichtigende Einspeisemenge von 4.703,45 kWh zur Füllung der Cloud und damit die Erhöhung der freien Rücklieferung (Cloud Entnahme) auf 4.500 kWh. Die Korrekturrechnung werde damit im Paket Basis 4.500 erfolgen und der Mehrverbrauch verringere sich auf 275 kWh zu 44,00 ct/kWh brutto. Die Abrechnung für 2023 habe sie bereits storniert. Die Nachforderung sei damit nicht mehr fällig. Die neue Rechnung könne sie aber aller Voraussicht nach erst in der achten Kalenderwoche 2025 erstellen. Aufgrund der Korrekturen würden sich auch die Entlastungsbeträge für die Energiepreisbremse ändern.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nur zulässig, soweit der Beschwerdeführer die Abrechnung im Rahmen seines Stromliefervertrages mit der Beschwerdegegnerin reklamiert. Die Schlichtungsstelle kann dagegen keine Empfehlung zu der Frage abgeben, ob dem Beschwerdeführer Einspeisevergütungen für seine PV-Anlage zugestanden haben und in welcher Höhe die Netzbetreiberin verpflichtet war, vom Beschwerdeführer in das Versorgungsnetz eingespeisten Strom zu vergüten. Insoweit sind Anwendungsfragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich der Clearingstelle EEG/KWKG zugewiesen.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Ob und in welcher Höhe die Beschwerdegegnerin Zahlungen aus abgetretener Einspeisevergütung für die PV-Anlage des Beschwerdeführers erhalten hat oder hätte erhalten müssen, kann im Schlichtungsverfahren nicht geklärt werden. Sollte dies noch streitig sein, müsste der Beschwerdeführer sich an die zuständige Clearingstelle EEG/KWKG wenden.

Die Beschwerdegegnerin hat eingeräumt, am 03.01.2024 eine Zahlung in Höhe von 31,00 EUR erhalten zu haben. Diese ist erkennbar in der Abrechnung vom 13.12.2024 nicht aufgeführt. Wenn und soweit die Beschwerdegegnern auch im Januar und Februar 2023 noch weitere Zahlungen für die PV-Anlage des Beschwerdeführers erhalten haben sollte, müssten diese zugunsten des Beschwerdeführers angerechnet werden. Die Abrechnung für das Jahr 2022 haben die Beteiligten nicht übersandt. Wenn und soweit Zahlungen für Januar und Februar 2023 noch nicht in dieser vorausgegangenen Abrechnung angerechnet worden sind, müsste die Beschwerdegegnerin sie in der Schlussrechnung für das Jahr 2023 berücksichtigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin korrigiert die Schlussrechnung für den Liefervertrag für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 dahingehend, dass die von der Netzbetreiberin bestätigten Einspeisemengen und gezahlten Einspeisevergütungen vollständig zugunsten des Beschwerdeführers angerechnet werden.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. März 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann